

## **Durchführungsvertrag**

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

**„Im Reipental – Lagerplatz Firma Horbo“**

in der Stadt Mendig

(Stand: 18.12.2017)

### **Die Stadt Mendig**

(nachfolgend Gemeinde genannt)

**vertreten durch Herrn Stadtbürgermeister Hans Peter Ammel**

und

**Horbo GmbH**

**Horizontalbohrungen**

**Brauerstraße 6b**

**56743 Mendig**

(nachfolgend Vorhabenträger genannt),

**vertreten durch Herrn Rudolf Stein**

schließen folgenden Vertrag:

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Grundlage und Gegenstand dieses Vertrages ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Im Reipental – Lagerplatz Firma Horbo“ in der Entwurfsfassung der Schlussfassung gemäß § 10 BauGB.
- (2) Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke in der Flur 12 der Gemarkung Mendig 1228/345, 342/11, 342/12, 342/14, 325/3, 325/2, 318/1. 912/372 tlw., 608/369 tlw., 368/8 tlw., 368/11 tlw., 368/12 tlw., 368/9 tlw. und 368/7 tlw..
- (3) Der Vorhabenträger übernimmt alle anfallenden Kosten für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Der Bauleitplan wird von der Gemeinde im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit verfahrensmäßig abgewickelt.
- (4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Umsetzung des Vorhabens gemäß den rahmengebenden Festsetzungen und Hinweisen des Bebauungsplans sowie der bauordnungsrechtlichen Genehmigung des Vorhabens nebst Hinweisen und ggf. ausgesprochenen Auflagen auf eigene Kosten.

## § 2 Erschließungsmaßnahmen

- (1) Erforderliche bauliche und sonstige Maßnahmen zur äußeren Erschließung des Vorhabens gehen zu Lasten des Vorhabenträgers – sofern diese erforderlich sind. Dieser übernimmt entsprechende Kosten hierzu.

## § 3 Frist zur Umsetzung der Planung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich das geplante Bauvorhaben (Hauptanlagen) unter Beachtung der Festsetzungen und Hinweise des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bis zum **31.12.2020** fertig zu stellen.
- (2) Wird das Vorhaben nicht innerhalb der genannten Frist nach Absatz (1) durchgeführt, kann die Gemeinde den vorh. Bebauungsplan aufheben. Aus der Aufhebung können Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden (vgl. § 12 (6) BauGB).

## § 4 Vertragsbestandteile:

- a) der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Im Reipental – Lagerplatz Firma Horbo“ (Entwurfsfassung zur Schlussfassung gemäß § 10 BauGB, Anlage 1)
- b) die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Im Reipental – Lagerplatz Firma Horbo“ (Entwurfsfassung zur Schlussfassung gemäß § 10 BauGB, Anlage 2)
- c) der Vorhaben- und Erschließungsplan „Im Reipental – Lagerplatz Firma Horbo“ (Anlage 3)

## § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

## § 6 Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit der Unterschrift beider Parteien wirksam.

Mendig , \_\_\_\_\_

Mendig , \_\_\_\_\_

Stadt Mendig

Vorhabenträger

\_\_\_\_\_  
Hans Peter Ammel  
Stadtbürgermeister

\_\_\_\_\_  
Rudolf Stein